

## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 02/2016 vom 8. April 2016

### Berufsrecht

- Länderbericht 2016: Deutschland soll mehr für den Wettbewerb im Dienstleistungssektor tun..... 1
- Vertragsverletzungsverfahren StBVV wird vorerst nicht fortgesetzt..... 2

### Steuerrecht

- Mehrwertsteuer-Aktionsplan der Europäischen Kommission..... 2
- ECOFIN-Rat: Einigung auf Country-by-Country-Reporting in der EU..... 4
- BStBK-Bewerbung für EU-Plattform..... 5

### Sonstiges

- BStBK als Beobachterin in die EFAA aufgenommen..... 6

### Termine

- Binnenmarktforum zur Reform beruflicher Reglementierungen am 18. Mai.....7



## Berufsrecht

### Länderbericht 2016: Deutschland soll mehr für den Wettbewerb im Dienstleistungssektor tun

Am 26. Februar 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Arbeitsunterlagen zum Länderbericht Deutschland 2016. In den Länderberichten werden jährlich die wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten bewertet. Sie dienen als Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten, die voraussichtlich im Mai 2016 veröffentlicht werden.

Zum Regulierungsgrad in Deutschland erklärt die Kommission allgemein, dass Beschränkungen des Zugangs zum Dienstleistungsmarkt und der Berufsausübung „die Unternehmensdynamik belasteten“. Deutschland habe sich zwar aktiv an der gegenseitigen Bewertung der Vorschriften über den Zugang und die Ausübung der reglementierten Berufe beteiligt, im Anschluss daran jedoch nur geringen Reformbedarf für bestimmte Berufe angekündigt. Insgesamt ließen sich in Deutschland nur geringe Reformschritte beobachten. In diesem Zusammenhang trifft der Länderbericht auch die – in dieser Form *falsche* und nicht weiter unterfütterte – Aussage, „*ein wichtiger Schritt*“ sei die „*Abschaffung der verbindlichen Vergütungssätze für Steuerberater*“ gewesen.

Die übrigen Ausführungen sind in weiten Teilen wissenschaftlich-abstrakter Art. Insgesamt fällt jedoch auf, dass in diesem Jahr die Sektoren Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Architektur- und Ingenieurleistungen verstärkt in den Fokus rücken. Diese Bereiche seien in Deutschland, wie die Kommission recht knapp ausführt, im EU-Vergleich stärker reguliert als in den Ländern mit den liberalsten Vorschriften, nämlich Großbritannien und Schweden. Sie empfiehlt eine Angleichung des Rechtsrahmens an diese Länder, ohne deren Auswirkungen zu untersuchen und gesamtwirtschaftliche Aspekte zu beleuchten.



- [Länderbericht Deutschland](#)
- [Europäisches Semester 2016](#)

## Vertragsverletzungsverfahren StBVV wird vorerst nicht fortgesetzt

Das von der Europäischen Kommission im Juni 2015 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen der angeblichen Mindestgebühren in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) geht derzeit nicht in eine weitere Runde. Am 25. Februar 2016 erklärte die EU-Kommission offiziell, das Verfahren vorerst nur noch gegen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) weiter zu verfolgen. Hinsichtlich der StBVV erwarte sie, „dass die notwendigen Änderungen bald verabschiedet werden“.

Die geplanten Änderungen an der StBVV sind derzeit Gegenstand einer Mantelverordnung des BMF, die Mitte April 2016 im Bundeskabinett, danach im Bundesrat beraten wird. Sie werden voraussichtlich im Sommer 2016 in Kraft treten. Erst dann kann mit einer förmlichen Einstellung des Verfahrens durch die Kommission gerechnet werden.

- [Pressemitteilung der Kommission](#)

## Steuerrecht

### Mehrwertsteuer-Aktionsplan der Europäischen Kommission

Am 7. April 2016 stellte die Europäische Kommission ihren neuen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer vor, der den Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum ebnen soll.



Der Aktionsplan sieht im Kern vor:

- **Mehrwertsteuersätze**

Die geltenden Rahmenbedingungen für die MwSt.-Sätze sollen „modernisiert“ werden. Derzeit gilt verpflichtend der Mindest-Standardsatz von 15%; zwei ermäßigte Sätze von mindestens 5% sind für bestimmte aufgelistete Güter und Dienstleistungen erlaubt. Dieser Rahmen sei überholt und schwerfällig, so die Kommission. Sie bedauert, dass z.B. E-Books und elektronische Zeitungen bislang nicht von reduzierten MwSt.-Sätzen profitieren können, und dass es für die Mitgliedstaaten nach den geltenden Regelungen „langsam und mühsam“ sei, ihre reduzierten Sätze auf weitere Bereiche auszudehnen, weil solche Veränderungen immer Einstimmigkeit unter den 28 Mitgliedstaaten erforderten.

Die Politik der Kommission geht also in Richtung eines mehr dezentralisierten und flexibleren Systems. Hierzu schlägt sie zwei Optionen vor (Aktionsplan Nr. 5, Seite 11)

Option 1: Der Mindest-Standardsatz von 15% bleibt erhalten und die Liste der ermäßigten MwSt.-Sätze wird überarbeitet.

Option 2: Die Mitgliedstaaten erhalten generell mehr Befugnisse bei der Festlegung der MwSt.-Sätze. Der vorgeschriebene Mindest-Standardsatz von 15% würde – ebenso wie die Liste der ermäßigten Sätze – abgeschafft und die Mitgliedstaaten könnten selbst über Zahl und Höhe ihrer reduzierten Sätze entscheiden. Ein Legislativvorschlag hierzu ist allerdings erst 2017 geplant.

- **Beseitigung der MwSt.-Hindernisse für e-commerce**

Ende 2016 will die Kommission einen Legislativvorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der MwSt. im grenzüberschreitenden e-commerce vorlegen. Hier ist geplant, den One-Stop-Shop (Einzige Anlaufstelle) auf den online-Verkauf von Waren, und zwar auch mit Nicht-EU-Staaten, auszudehnen.

- **Mittelfristiges Ziel: Einheitliches MwSt.-System**

Das jetzige System, mit dem jede grenzüberschreitende Transaktion in eine steuerfreie Lieferung und einen steuerpflichtigen Erwerb gesplittet wird, soll mittelfristig abgeschafft werden.



Die Kommission hält es auf Dauer für die beste Lösung, grenzüberschreitende B2B-Lieferungen innerhalb der Union genauso zu behandeln wie innerstaatliche Lieferungen (Aktionsplan Seite 8), um die Grundprinzipien der MwSt. zu erhalten und grenzüberschreitenden MwSt.-Betrug wirksamer zu bekämpfen. Als Begleitmaßnahmen soll das Prinzip der Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen wieder eingeführt werden und der One-Stop-Shop auf die B2B-Lieferungen von Waren, in einem zweiten Schritt auch auf Dienstleistungen ausgedehnt werden.

- [Zum Aktionsplan](#)
- [Weitere Informationen auf GD TAXUD](#)

## **ECOFIN-Rat: Einigung auf Country-by-Country-Reporting in der EU**

Am 8. März 2016 erzielten die 28 EU-Finanzminister eine politische Einigung auf die Einführung des sog. Country-by-Country-Reporting (CbCR) in der EU. Mit der neuen Richtlinie soll der BEPS-Aktionspunkt 13 europaweit einheitlich umgesetzt werden.

Der automatische Austausch von Steuerinformationen zwischen den Mitgliedstaaten ist Teil des Anti-BEPS Maßnahmenpakets der Kommission vom 28. Januar 2016 (vgl. EU-Infos Nr. 01/2016). Die politische Einigung im Rat, welche Einstimmigkeit voraussetzt, erfolgte in ungewöhnlich kurzer Zeit, nämlich weniger als zwei Monaten nach der Vorlage des zugrundeliegenden Richtlinienvorschlags durch die Kommission.

Multinationale Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. € werden künftig verpflichtet sein, der zuständigen Finanzverwaltung einen jährlichen länderbezogenen Bericht u. a. über die globale Aufteilung der Erträge und Steuern vorzulegen.

Hat die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ihren steuerlichen Sitz in der EU, muss diese den Länderbericht der Finanzverwaltung erstmals für das Geschäftsjahr 2016 zur Verfügung stellen.



Ist die Muttergesellschaft nicht in der EU ansässig und kommt sie ihren Pflichten aus dem Country-by-Country-Reporting nicht nach, sind die in der EU steuerlich ansässigen Tochterunternehmen ab dem Geschäftsjahr 2017 verpflichtet, den Länderbericht an ihrer Stelle einzureichen. Mit dieser Regelung geht die Richtlinie sogar über die Forderungen der OECD im BEPS-Aktionspunkt 13 hinaus, der ein solches „secondary reporting“ nicht verpflichtend vorsieht.

Die neuen Vorschriften sehen vor, dass die Berichterstattung ausschließlich gegenüber der Finanzverwaltung des jeweiligen Ansässigkeitsstaats, d.h. nicht öffentlich, erfolgt. Die Finanzverwaltungen leiten die Berichte dann automatisch an diejenigen Mitgliedstaaten weiter, in denen sich weitere Geschäftseinheiten dieser Unternehmensgruppe befinden.

Darüber hinaus prüft die Kommission, ob zusätzlich eine Verpflichtung geschaffen werden kann, die länderbezogenen Berichte im Rahmen der Jahresabschlüsse auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Technisch sollen die neuen Regelungen in die bestehende Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) eingefügt werden. Die Richtlinie wird voraussichtlich im Sommer 2016 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Regelungen dann innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie, d.h. bis Mitte 2017, in ihr nationales Recht umsetzen.

## **BStBK-Bewerbung für EU-Plattform**

Am 15. Februar 2016 reichte die Bundessteuerberaterkammer ihre Bewerbung für die EU-Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen, aggressive Steuerplanung und Doppelbesteuerung ein.

Die Plattform ist eine Expertengruppe der Generaldirektion TAXUD, die einen Dialog über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen, die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und die Verhinderung von Doppelbesteuerung führt. Sie ermöglicht den Austausch von Erfahrungen und Sachkenntnissen, berät die Kommission und hört die Standpunkte verschiedener Interessenträger an.



Der Plattform gehören jeweils Vertreter der Finanzverwaltungen der 28 Mitgliedstaaten sowie Vertreter 15 weiterer Organisationen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und dem Steuerwesen an. Das Mandat des jetzigen Gremiums endet im April 2016. Die Plattform soll für weitere drei Jahre neu besetzt werden.

Die BStBK-Präsidiiumsmitglieder Volker Kaiser und Carsten Fischer haben sich bereit erklärt, als Vertreter der Bundessteuerberaterkammer zu kandidieren. Die Mitglieder der Plattform werden vom Generaldirektor für Steuern und Zollunion im Frühjahr 2016 ernannt.

## Sonstiges

### **BSStBK als Beobachterin in die EFAA aufgenommen**

Im Februar 2016 wurde die BStBK als Beobachterin in die EFAA – European Federation of Accountants and Auditors for SMEs – aufgenommen.

Die EFAA vertritt vorwiegend die Interessen kleinerer und mittlerer Praxen und deren Mandanten, bei denen es sich wiederum um kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) handelt. Derzeit vertritt die Dachorganisation 13 europäische Länder und verfügt darüber hinaus über ein umfassendes Netzwerk zu internationalen Organisationen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich zu diesem weiteren europäischen Engagement entschlossen, da die Initiativen und Gesetzgebungsprozesse, die auf EU-Ebene initiiert werden, eine möglichst breit gestreute und durchsetzungsstarke Präsenz erfordern, um die Interessen des Berufsstandes effektiv wahrnehmen und umsetzen zu können, und zwar auch und insbesondere auf dem Gebiet der Rechnungslegung.



## Termine

### **Binnenmarktforum zur Reform beruflicher Reglementierungen am 18. Mai 2016**

Am 18. Mai 2016 wird in Brüssel das Binnenmarktforum zur Reform beruflicher Reglementierungen mit dem Themenschwerpunkt „Ergebnisse der gegenseitigen Evaluierung und Ausblick“ stattfinden.

Im Mittelpunkt der von der Europäischen Kommission veranstalteten Konferenz soll die Überprüfung der nationalen beruflichen Reglementierungen durch die Mitgliedstaaten und deren Reformvorschläge stehen. Nach Art. 59 der Berufsqualifikationsrichtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre nationalen Berufszugangsregelungen zu überprüfen, anschließend in einen Prozess der gegenseitigen Evaluierung einzutreten und der Kommission entsprechende Reformvorschläge zu unterbreiten. Dieser Prozess sollte nach den Vorgaben der Richtlinie bis Januar 2016 abgeschlossen sein.

Die Konferenz soll außerdem dazu dienen, mit Interessenvertretern über die von der Kommission in der Binnenmarktstrategie angekündigten weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Berufszugangs zu diskutieren.

- [Single Market Forum](#) (EN)



## Impressum

**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

**Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)